

Mathias Klose  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Mathias Klose – Dr.-Gessler-Str. 16a – 93051 Regensburg

Dr.-Gessler-Straße 16a  
93051 Regensburg

Gerichtsfach: 18

Amtsgericht Regensburg  
Augustenstr. 3

Telefon: 0941 / 630 914 77  
Mobil: 0170 / 868 66 98  
Telefax: 0941 / 9 81 74

93049 Regensburg

Email: kanzlei@ra-klose.com  
<http://www.ra-klose.com>

Sparkasse Regensburg  
BLZ: 750 500 00  
Konto-Nr. 87 539 98

In Bürogemeinschaft mit  
Rechtsanwalt Herbert Heider &  
Rechtsanwalt Heiner Thalhofer

**Az.**

**SB:** RA Klose-IP

**Datum:** 29.07.2009

**- Az. neu -**

### **Beratungshilfeantrag**

In der Beratungshilfeangelegenheit ..., ... Straße 51, ... Regensburg, wird unter Vorlage des amtlichen Beratungshilfeantragsformulars namens und auftrags meines Mandanten beantragt,

meinem Mandanten Beratungshilfe zu bewillige und den Berechtigungsschein unmittelbar an die Kanzlei des Unterfertigten zu übersenden.

### **Begründung:**

Mein Mandant bezieht seit dem Jahr 2007 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

---

nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 20.10.2008 wurden ihm für den Zeitraum November 2008 bis April 2009 Leistungen in einer Gesamthöhe von 703,00 € bewilligt. Für die Einzelheiten darf auf den in Kopie anliegenden Bewilligungsbescheid verwiesen werden. Mit Aufhebungsbescheid vom 18.06.2009 hob die ARGE Regensburg Stadt den Bewilligungsbescheid rückwirkend vollständig auf und fordert die Erstattung der erbrachten Leistungen in einer Gesamthöhe von 4.218,00 € von meinem Mandanten. Begründet wird die Aufhebung damit, dass mein Mandant im streitgegenständlichen Zeitraum Einkommen erzielt hätte und auch über Vermögen verfügt habe, was zum Wegfall der Bedürftigkeit und damit zum Entfallen des Leistungsanspruchs führe. Auch hier darf bezüglich der Einzelheiten auf den in Kopie anliegenden Bescheid verwiesen werden.

Nach Angaben meiner Mandantschaft ist dies indes nicht der Fall. Die ARGE lege ihrem Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 18.06.2009 einen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde. Um sich sachgerecht rechtlich gegen den Bescheid vom 18.06.2009 zur Wehr zu setzen und das Widerspruchsverfahren effektiv betreiben zu können, bedarf der Antragsteller der anwaltlichen Vertretung durch den Unterfertigten.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.05.2009 hin. Dem Antragsteller darf nicht entgegen gehalten werden, dass er selbst kostenlos Widerspruch einlegen könne und die Einschaltung eines Rechtsanwalts nicht notwendig ist. Vielmehr sind Bemittelte und Unbemittelte gleich zu stellen. Es ist also danach zu fragen, ob sich ein Bemittelter in der Situation des Unbemittelten anwaltlicher Hilfe bedienen würde und der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt. Auch auf die Möglichkeit, sich bei der ARGE als Sozialbehörde beraten zu lassen und dass daher anwaltliche Mitwirkung nicht erforderlich sei, muss sich der unbemittelte Rechtsratsuchende nicht verweisen lassen, da aus seiner Sicht aufgrund der Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde der behördliche Rat nicht geeignet ist, ihn zur Grundlage einer unabhängigen Rechtswahrnehmung im Widerspruchsverfahren zu machen. Unabhängig von der subjektiven Sicht des Betroffenen besteht jedenfalls die abstrakte Gefahr von Interessenkollisionen bei der ARGE. Anzulegender Maßstab bei der Bewilligung von Beratungshilfe ist somit einzig der vernünftige Bemittelte und ob dieser einen Anwalt kostenpflichtig mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im

Widerspruchsverfahren beauftragen würde (vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 1517/08).

Diese Voraussetzungen erfüllt der Antragsteller hier. Auch ein vernünftiger Bemittelter würde unter Berücksichtigung der Kosten in der Situation des Antragstellers einen Rechtsanwalt einschalten. Alleine die erhebliche Höhe der verfahrensgegenständlichen Erstattungsforderung gebietet die Mandatierung einer Rechtsanwalts, zumal wenn – wie hier – der von der ARGE behauptete Sachverhalt nach Ansicht des Antragstellers unrichtig ist.

Mathias Klose

Rechtsanwalt